

Informationsblatt

Leistungen für Bildung und Teilhabe
ergänzende Lernförderung und Schülerbeförderung



Leistungen für ergänzende und angemessene Lernförderung

Wer hat Anspruch auf die Leistungen?

Grundvoraussetzung für die Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe durch das Jobcenter Chemnitz ist, dass für die Bedarfsgemeinschaft ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts festgestellt wurde.

Hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und hierfür keine Ausbildungsvergütung erhalten, haben bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs Anspruch auf Leistungen für ergänzende angemessene Lernförderung, wenn ein Bedarf an geeigneter und zusätzlicher Lernförderung besteht:

- das Leistungsniveau reicht nicht aus, um wesentliche Lernziele zu erreichen und
- dies kann bei Erteilung von Lernförderung abgewendet werden und
- der Leistungsrückstand ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen und
- geeignete kostenfreie schulische Angebote zur Lernförderung bestehen nicht.

Die Entscheidung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch den/die jeweilige Klassenleiter/in zu treffen.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Der/Die Klassenleiter/in bestätigt den Lernförderbedarf auf dem Formular „BuT LEF“.

Auf Grundlage der Bestätigung bewilligt das Jobcenter Leistungen für ergänzende angemessene Lernförderung. Mit dem Bewilligungsbescheid kann die Leistung bei einem der nachfolgend genannten lokalen Anbieter in Anspruch genommen werden. Dieser rechnet die entstehenden Kosten anschließend direkt beim Jobcenter ab.

- **ABACUS- Nachhilfeinstitut** 📍 Kriekauer Straße 58, 04425 Taucha 📧 a.schneider@abacus-nachhilfe.de ☎ 034298 68868
- **Alexander Krauß – Individuelle Nachhilfe** 📍 Eisenweg 44, 09123 Chemnitz 📧 alexander-krauss@arcor.de ☎ 0174 1020863
- **B&T Bildungsteam GbR** 📍 Stiftsstr. 1, 09130 Chemnitz 📧 info@bt-bildungsteam.de / www.bt-bildungsteam.de ☎ 0151 16969643
- **Birgit Tartemann, Dipl.-Lehrerin (OS)** 📍 Am Naturbad 7, 09123 Chemnitz 📧 b.tartemann@email.de ☎ 037209 510200
- **D&A LernManufaktur Chemnitz** 📍 Annaberger Str. 112a, 09120 Chemnitz 📧 info@lernmanufaktur-chemnitz.de ☎ 0371 33258080
- **DIDAKTIKA-Lehrgänge** 📍 Rößlerstr. 15, 09120 Chemnitz 📧 info@didaktika-online.de ☎ 0371 33471833
- **FORTIS-Akademie** 📍 An der Wiesenmühle 1, 09224 Chemnitz 📧 bewerbung@fortis-akademie.de ☎ 0371 26220
- **Institut für Bildung und Kommunikation (iBK)** 📍 Thomas-Mann-Platz 2, 09130 Chemnitz 📧 info@ibk-sachsen.de ☎ 0371 77419781
- **KILECO – Kinesiologie & KinderLernCoaching** 📍 Chemnitzer Str. 73a, 09224 Chemnitz / sowie Robert-Siewert-Str. 30, 09122 Chemnitz 📧 sylvia-barsch@web.de / sylvia.barsch@lernverbund.de ☎ 0177 7856697
- **Kopf-Laden** 📍 Barbarossastr. 71, 09112 Chemnitz 📧 info@kopf-laden.net ☎ 0371 4007784
- **KUMON-Lerncenter** 📍 Zieschestr. 37, 09111 Chemnitz 📧 www.kumon.de ☎ 0371 3676823
- **Nachhilfe Einstein** 📍 Leutewitzer Str. 5, 01157 Dresden 📧 steffen.kapelle@nachhilfe-einstein.de ☎ 0172 3469649
- **Private Nachhilfe – Chemnitz Tutor** 📍 Agricolastr. 34, 09112 Chemnitz 📧 www.chemnitz-tutor.de ☎ 0178 7950320
- **Schülerhilfe Chemnitz** 📍 Kreherstr. 8, 09126 Chemnitz / Limbacher Str. 24, 09113 Chemnitz 📧 buerokreher@schuelerhilfe-chemnitz.de / kerstin_endesfelder@web.de ☎ 0371 5905150 / 0371 3312180
- **Studienkreis Chemnitz** 📍 Theaterstr. 56, 09111 Chemnitz / Augustusburger Str. 181, 09127 Chemnitz 📧 chemnitz-zentrum@studienkreis-chemnitz.de / chemnitz-gablenz@studienkreis.de ☎ 0371 26225405 / 0371 33409975
- **Superior Nachhilfe Online** 📍 Schafflergraben 3, 82343 Pöcking 📧 superior@superiornachhilfe.de ☎ 015780442480
- **The English Teapot** 📍 Helmholtzstr. 39, 09131 Chemnitz 📧 englishteapot@gmx.de ☎ 0371 50346286

Leistungen für Schülerbeförderung

Wer hat Anspruch auf die Leistungen?

Grundvoraussetzung für die Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe durch das Jobcenter Chemnitz ist, dass für die Bedarfsgemeinschaft ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts festgestellt wurde.

Hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und hierfür keine Ausbildungsvergütung erhalten, haben bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs Anspruch auf Leistungen für Schülerbeförderung, wenn sie...

- die für sie nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und
- aufgrund der Distanz zur Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind.

Ein Anspruch besteht zudem nur, soweit die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen nicht von anderen Stellen übernommen werden.

Ab welcher Distanz zur Schule werden Beförderungsleistungen erbracht?

Ein Schüler bzw. eine Schülerin ist auf Schülerbeförderung angewiesen, wenn die fußläufige einfache Wegstrecke zur Schule mehr als 1,2 km entspricht. Für kürzere Wegstrecken werden somit keine Leistungen erbracht.

Eine Ausnahme gilt dann, wenn das Schul- und Sportamt der Stadt Chemnitz die Notwendigkeit von Besonderen Beförderungsleistungen (BBL) im Sinne der Schülerbeförderungssatzung anerkennt und die Leistung bewilligt hat.

Welche Kosten werden übernommen?

Wird der Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, werden die monatlichen Kosten für das „Bildungsticket“ in Höhe von 15 Euro berücksichtigt. Zur Geltendmachung der Leistungen ist das Formular „BuT BEF“ zu nutzen und gemeinsam mit einer Kopie des Bildungstickets im Jobcenter einzureichen.

Wenn auf Grundlage der jeweiligen Satzung entweder Beförderung mit einem Schulbus oder Besondere Beförderungsleistungen (BBL) bewilligt wurden, können die dafür anfallenden Gebühren beim Jobcenter geltend gemacht werden. Zu beachten ist jedoch, dass die Gebühren nur einmalig für das komplette Schuljahr durch den zuständigen Träger festgesetzt werden. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass die Leistungsberechtigung zum Zeitpunkt der Gebührensatzung vorliegt.

Zuständig für diese Satzungsleistungen sind die jeweiligen Träger:

- bei Schulbesuch in Chemnitz: Schul- und Sportamt Chemnitz, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz
- bei Schulbesuch im Umland: Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz

Vorrangige Satzungsleistung ab dem dritten schulpflichtigen Kind

Für das dritte und für jedes weitere schulpflichtige Kind einer Familie werden die Kosten der Schülerbeförderung im ÖPNV durch das Schulamt der Stadt Chemnitz erstattet. Genauso werden Eigenanteile für Beförderung mit dem Schulbus oder für besondere Beförderungsleistungen durch das Schulamt bzw. den ZVMS erlassen. Hier gilt jeweils, dass Kostenübernahme bzw. Erlass der Eigenanteile nur bei Antragstellung und frühestens ab dem Monat der Stellung des Antrags beim Schulamt oder ZVMS gewährt werden.

Die Satzungsleistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Leistungen für Schülerbeförderung nach dem SGB II werden in diesem Fall nicht erbracht.